



BESCHLUSS

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 72. Sitzung am 3. Dezember 2014 auf der Grundlage von Bundestagsdrucksache 18/3427 beschlossen,
zum

**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen und der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Einführung eines europäischen Mahnverfahrens
KOM (2013) 794 endg.; Ratsdok. 16749/13**

hier: Einvernehmensherstellung gemäß § 8 Absatz 4 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBBG)

in Kenntnis der Unterrichtung auf Drucksache 18/419 A.48 und der Stellungnahme des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung gemäß Artikel 23 Absatz 3 des Grundgesetzes vom 25. September 2014 gemäß Drucksache 18/2647 sowie des Berichts der Bundesregierung über die Einlegung eines Parlamentsvorbehalts nach § 8 Absatz 4 Satz 2 EUZBBG vom 24. November 2014 gemäß Drucksache 18/3385 gemäß Artikel 23 Absatz 3 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 8 Absatz 4 EUZBBG folgende EntschlieÙung anzunehmen:

I.

Der Deutsche Bundestag begrüÙt nach wie vor den Ansatz der Kommission, für die Verbraucherinnen und Verbraucher sowie kleineren und mittleren Unternehmen Rechtsstreitigkeiten mit geringem Streitwert in grenzüberschreitenden Fällen zu vereinfachen und sie damit in ihren Möglichkeiten der Wahrnehmung und Durchsetzung ihrer Rechte zu stärken, wobei der Vorschlag der Kommission zur Änderung der Verordnung insgesamt jedoch weit über das zur Erreichung des genannten Zieles Notwendige hinausgeht. Vor diesem Hintergrund begrüÙt der Deutsche Bundestag insbesondere die aktuellen Vorschläge des Vorsit zes im Rat der Europäischen Union, die bisherige Definition für „grenzüberschreitende Rechts sachen“ beizubehalten und keine Deckelung der Gerichtsgebühren auf maximal zehn Prozent des Streitwerts sowie keine Beschränkung der Mindestgebühr auf 35 Euro vorzusehen.

II.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, bei den weiteren Verhandlungen auf die Durchsetzung folgender Gesichtspunkte hinzuwirken:



Die seitens der Europäischen Kommission vorgeschlagene Erhöhung der Streitwertgrenze auf Forderungen bis zu 10.000 Euro ist aus Sicht des Deutschen Bundestages zu weitgehend und wegen der gesenkten Verfahrensstandards im europäischen Verfahren für gering-füßige Forderungen sowie der damit geschwächten Richtigkeitsgewähr für höhere Streitwertsegmente weiterhin abzulehnen. Bei solchen Gegenstandswerten handelt es sich nach deutschem Verständnis nicht mehr um geringfügige Forderungen. Entsprechende Auseinandersetzungen können gerade für Verbraucher – aber auch für kleine und mittlere Unternehmen – existentielle Bedeutung erlangen. Ein vereinfachtes Verfahren ist hier nicht geeignet. Vor diesem Hintergrund betrachtet der Deutsche Bundestag die Beibehaltung der bisherigen Wertgrenze von 2.000 Euro nach wie vor als angemessene Lösung.

Der Deutsche Bundestag nimmt allerdings zur Kenntnis, dass diese Position keine für die Sperrminorität erforderliche Anzahl von unterstützenden Mitgliedstaaten im Rat gefunden hat. Er erkennt auch nicht, dass die Frage der Wertgrenze in direktem Zusammenhang mit der Definition für „grenzüberschreitende Rechtssachen“ zu sehen ist, da beide Merkmale im Zusammenspiel den Geltungsbereich der Small-Claims-Verordnung insgesamt definieren. Er gründet seine Entscheidung auf die Einschätzung der Bundesregierung, wonach gegenüber dem bisherigen Anwendungsbereich von etwa 10.000 Verfahren jährlich in Deutschland zu-künftig etwa 14.000 Verfahren betroffen werden, wenn dem Kompromissvorschlag der Kommission gefolgt würde. Unter der Voraussetzung, dass die bisher geltende Definition für „grenzüberschreitende Rechtssachen“ beibehalten wird, womit die Gefahren einer weitgehenden Verlagerung rein nationaler Fälle in den Verordnungsbereich sowie der versteckten Einführung einer europäischen Zivilprozessordnung nicht mehr bestehen, erscheint der aktuelle Vorschlag des Vorsitizes im Rat der Europäischen Union, die – dann nur für „echte“ grenzüberschreitende Fälle geltende – Wertgrenze auf 4.000 Euro zu erhöhen, gerade noch vertretbar, auch weil bei einem Verzicht auf die Deckelung der Gerichtsgebühren kein finanzieller Anreiz mehr besteht, das nationale Verfahren zu meiden. In diesem Zusammenhang ist weiter zu berücksichtigen, dass Rechtsstreitigkeiten mit Gegenstandswerten über 5.000 Euro, die grundsätzlich in die Zuständigkeit der Landgerichte und damit unter den Anwalts-zwang fallen, von der Verordnung mit ihren gesenkten Verfahrensstandards weiterhin nicht erfasst würden. Wie in der Stellungnahme des Deutschen Bundestags gegenüber der Bundesregierung gemäß Artikel 23 Absatz 3 des Grundgesetzes vom 25. September 2014 aus-geführt, hat sich gerade das Anwalts-erfordernis bei Rechtsstreitigkeiten mit höherem Streitwert als sehr sachdienlich sowohl für die Parteien als auch für eine effiziente Gerichtsorganisation erwiesen. Dies muss in jedem Fall unangetastet bleiben.

III.

Unter Bezugnahme auf den von der Bundesregierung bei den Verhandlungen im Rechtssetzungsverfahren zur Änderung der sogenannten Small-Claims-Verordnung eingelegten Parlamentsvorbehalt erklärt der Deutsche Bundestag daher sein Einvernehmen, dass die Bundesregierung bei den weiteren Verhandlungen einer Erhöhung der Streitwertgrenze auf höchstens 4.000 Euro unter den oben genannten Voraussetzungen und Grundannahmen zustimmt.